

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in der Gemeinde Banzkow

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777.) i.V.m. § 1 – 3, 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 7777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Banzkow am 31.01.2013 nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung des kommunalen Friedhofes, der Einrichtung und für Leistungen der Gemeinde Banzkow sowie für die damit zusammenhängenden Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und der in der Anlage wiedergegebenen Gebührensätze, die Bestandteil dieser Satzung sind, erhoben.

Für besondere zusätzliche Leistungen setzt die Friedhofsverwaltung die zu zahlende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2 Gebührenschuldnerin und Gebührenschuldner

Gebührensuldnerin oder Gebührenschuldner ist

- wer zum Tragen der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
- diejenige oder derjenige, der eine gebührenpflichtige Leistung beantragt hat,
- diejenige oder derjenige, der eine Leistung in Anspruch genommen hat.

Wird der Antrag von mehreren Personen gestellt bzw. sind mehrere Personen zum Tragen der Kosten gesetzlich verpflichtet, so haftet jede einzelne als Gebührenschuldnerin oder jeder einzelne als Gebührenschuldner.

Werden im Zusammenhang mit Amtshandlungen Auslagen notwendig, die nicht in die Verwaltungsgebühren einbezogen sind, so sind diese zu erstatten, auch wenn keine Gebührenpflicht besteht.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit Antragstellung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entstehen die Gebührenschulden mit Erbringung der Leistung.

Der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner wird ein Bescheid erteilt. Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides fällig.

§ 4 Beitreibung

Rückständige Gebühren können im Verwaltungsweg vollstreckt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt durch ortsübliche öffentliche Bekanntmachung in der Gemeinde. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung und Gebührensatzung der Gemeinde Goldenstädt, beschlossen in der Gemeindevertretung vom 08.07.2002 außer Kraft.

Banzkow, 17.09.2013



Berg
Bürgermeisterin



Die Rechtsaufsicht des Landkreises Ludwigslust-Parchim macht mit Schreiben vom 08.03.2013 keine Verstöße geltend.

Verfahrensvermerk:

Die Bekanntmachung der Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in der Gemeinde Banzkow erfolgte im Internet am19.03.2013... und ist über die Homepage der Gemeinde Banzkow (<http://www.gemeinde-banzkow.eu/bekanntmachungen>) zu erreichen.


.....
Haustein
SB Amt Banzkow

**Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
in der Gemeinde Banzkow**

Ifd. Nr.	Gebührentatbestand	Gebühren
1.	Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes (Nutzungszeit 30 Jahre) an einer Grabstelle	680,00 EUR
	mit zwei Grabstellen	900,00 EUR
	mit drei Grabstellen	1.150,00 EUR
2.	Gebühr für eine Urnengrabstätte	530,00 EUR
3.	Gebühr für anonyme Urnengrabstätte Aschestreuweise	460,00 EUR
4.	für jede weitere Urne auf einer bereits belegten Erdgrab- stelle und Urnengrab	525,00 EUR
5.	Verlängerung des Nutzungsrechts	
	Für jedes Jahr der Verlängerung werden je:	
	Grabstätte mit einer Grabstelle	27,00 EUR
	Grabstätte mit zwei Grabstellen	37,00 EUR
	Grabstätte mit drei Grabstellen	47,00 EUR
	Urnengrabstätte	27,00 EUR
	festgesetzt.	